

Verbandssatzung des Zweckverbandes

(Vierte Änderungssatzung)

– Gesamtlesefassung –

kommunit

– Zweckverband für Informations- und Kommunikationstechnik –

Auf der Grundlage des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27, erlässt der IT-Zweckverband kommunit nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.06.2026 die folgende 4. Änderungssatzung:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Verbandsmitglieder sind die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter sowie anderen Verbandsmitglieder im Sinne des § 20 Absatz 1.
- (2) Für die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gilt § 20 der Satzung. Zur Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitglieds bedarf es der Aufnahme in § 2 Abs. 1.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „kommunit“. Er hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte haben.
- (5) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „kommunit“.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG)

- (1) Mitglieder des Verbands sind folgende Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter: Die Stadt Quickborn, der Kreis Pinneberg, das Amt Rantzau, die Gemeinde Kronshagen, die Stadt Barmstedt, der Kreis Nordfriesland, der Kreis Schleswig-Flensburg, das Amt Achterwehr, das Amt Horst-Herzhorn, das Amt Hürup, die Stadt Wedel, das Amt Langballig, das Amt Südtondern, das Amt Mittelangeln, die Gemeinde Harrislee, das Amt Auenland-Südholstein, das Amt Eidertal, das Amt Geest und Marsch Südholstein, die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, das Amt Viöl, das Amt Dänischer Wohld, der Kreis Rendsburg-Eckernförde, das Amt Südangeln.

(2) Das Gebiet des Zweckverbandes (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der in § 2 Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder.

§ 3 Ziel und Aufgaben

(1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel:

- der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien,
- der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig davon, ob sie vom Land oder einer Kommune erbracht werden,
- der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse,
- der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft,
- einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

(2) Der Zweckverband erbringt für die Verbandsmitglieder die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund.

(3) Insbesondere obliegt dem Zweckverband die Zuständigkeit für folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik.
2. Erstellung, Fortführung und Umsetzung von Konzepten zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend den Anforderungen der Verbandsmitglieder.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:

1. IT-Organisation
Sicherstellung des laufenden und zukunftsfähigen Betriebs der IT-Infrastruktur (inkl. HW, SW, Rechenzentrum und Netzwerke) bei allen Verbandsmitgliedern unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben und der im Servicekatalog festgelegten Serviceniveaus (SLA).
2. IT-Service Management
Aufbau eines kommunal IT-Service Managements und Implementierung von Standards in IT-Prozessen (ITIL4),
Synchronisierung der Serviceprozesse an der Schnittstelle zwischen den Verbandsmitgliedern und kommunal.

3. Beschaffungsmanagement
Bereitstellung von Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf der Basis eines Servicekataloges mit einheitlichen Standards,
Planung, Auswahl und Beschaffung aller für den IT-Betrieb notwendigen Komponenten, Lösungen und Konzepten unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder,
Ausnahmsweise kann, insoweit im Servicekatalog nicht enthalten, im gegenseitigen Einvernehmen die Beschaffung und der Betrieb durch das Verbandsmitglied vorgenommen werden,
Planung und Durchführung von Ausschreibungen und Beschaffungen für Maßnahmen der Verbandsmitglieder im IT-Bereich entsprechend der Produktkategorien im Servicekatalog,
im Rahmen des Vertrags- und Kostenmanagements Übernahme, Verwaltung und Konsolidierung der Wartungsverträge und Lizenzverträge im IT-Bereich, Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Auswahl, Implementierung und Einführung von IT-Lösungen.
4. Asset Management
im Rahmen der Anlagen und Sachmittelverwaltung erfolgt eine kurz-, mittel- und langfristige Planung von Anlagen- und Sachressourcen im IT-Bereich, Planung und Durchführung von regelmäßigen oder fortlaufende Inventuren als Grundlage für die transparente und kostenverursachungsgerechte Umlageberechnung.
5. Datenschutz- und Informationssicherheit
Umsetzung der gesetzlichen Regularien für den RZ-Betrieb,
Betrieb von Rechenzentren auf Basis von vorgegebenen Schutzbedarfen,
Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des technischen Betriebs aller eingesetzten DV-Verfahren im Zuständigkeitsbereich.
Sicherstellung, dass alle eingesetzten IT-Komponenten inklusiv Softwareprodukte dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
6. Unterstützung von allgemeinen und besonderen IT-Befähigungen
Beratung und Unterstützung von Schulungen beim Einsatz der DV-Verfahren in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern,
Bereitstellung einer Plattform mit div. Lerninhalten seitens kommunal,
Angebot von Online-Schulungen zu Themen wie IT-Sicherheit und Datenschutz.
7. Service- und Helpdesk sowie Vor-Ort-Service
Beratung und Unterstützung beim Einsatz der DV-Verfahren einschließlich IT-Vorfallmanagement und Störungsbeseitigung,
Basiseinweisung von Endgeräten bei Inbetriebnahme.
8. IT- Projektmanagement sowie -Portfolio-Management von kommunal

Kooperation bei der Auswahl, Implementierung und Einführung von DV-Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder, Unterstützung bei der technischen Integration von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG), eigenverantwortliche Planung durch Kommunit für Auswahl und Beschaffung aller für den IT-Betrieb notwendigen Komponenten, Lösungen und Konzepte, Projektierung, Abstimmung und Koordinierung der Projekt-Priorisierung der notwendigen IT-Infrastruktur der Verbandsmitglieder einschließlich Ressourcensteuerung.

9. Entwicklung und Betreuung von Anwendungen

Unterstützung bei der Weiterentwicklung von DV-Verfahren, Implementierung von Schnittstellen von bestehenden DV-Verfahren zu online gestützten DV-Verfahren, Anpassung und Ergänzung bestehender DV-Verfahren einschließlich Tests, Planung und Durchführung von Updates und Sicherheitspatches, Absicherung der DV-Verfahren bezüglich Bestand und Zugriff auf Grundlage der Rollen und Rechte-Konzepte der Verbandsmitglieder, Planung, Auswahl und Implementierung der Absicherung und Administrierung aller IT-Komponenten.

10. IT-Architekturmanagement

Planung, Auf- und Ausbau eines durchgängigen gesamten IT-Architektur auf Basis der IT-Strategie des Zweckverbandes.

11. IT-Strategie

Entwicklung einer Kommunit Strategie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder, Festlegung und Fortschreibung von Standards und Normen für den IT-Betrieb, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gremienentscheidungen mit dem Ziel, die Interessen der Verbandsmitglieder zu bündeln und die Strategien für IT-Sicherheit, Datensicherheit und Digitalisierung fortzuschreiben, Planung, Auf- und Ausbau eines durchgängigen gesamten IT-Betriebs auf Basis der IT-Strategie des Zweckverbandes, dies beinhaltet sämtliche Komponenten wie Hard- und Software, Sicherheitskomponenten und notwendige Kontrollmechanismen des Datenschutzes, Vereinheitlichung der DV-Verfahren innerhalb des Zweckverbandes.

(4) Erbringt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schul-IT oder für den Eigenbetrieb einer Gemeinde oder eines Kreises (§ 106 GO, § 57 KrO), schließen das jeweilige Mitglied und der Zweckverband zudem eine ergänzende Vereinbarung über die Einzelheiten der Zusammenarbeit. Ein Wechsel der Schulträgerschaft findet nicht statt.

(5) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben wird der Zweckverband in datenschutzrechtlicher Hinsicht als Auftragsverarbeiter für die jeweils verantwortlichen Verbandsmitglieder tätig. Die Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung ergeben sich aus der ergänzend zwischen jedem Verbandsmitglied und dem Zweckverband nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(6) Erbringt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem behördlichen Datenschutz nach Artikel 37 Absatz 1a) in Verbindung mit Artikel 39 Datenschutzgrundverordnung sowie dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten für die Verbandsmitglieder oder für die amtsangehörigen Gemeinden oder deren Verbände (z.B. Schulverbände), schließen das jeweilige Mitglied sowie die amtsangehörigen Gemeinden oder deren Verbände und der Zweckverband zudem eine ergänzende Vereinbarung über die Einzelheiten der Zusammenarbeit.

§ 3a Personal, Vermögensübertragung

(1) Die im Bereich der in § 3 Absätze 2 und 3 bezeichneten Aufgaben der Verbandsmitglieder tätigen Beamtinnen und Beamten können nach § 28 LBG abgeordnet werden. Der Einsatz der im Aufgabenbereich im Sinne des § 3 Absätze 2 und 3 tätigen Tarifbeschäftigten beim Zweckverband wird vertraglich (Personalüberleitungsvertrag bzw. Personalgestellungsvertrag) geregelt. Für die Auswahl neu einzustellenden Personals ist allein der Zweckverband zuständig.

(2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben übertragen die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 zusammen mit der Aufgabe auch ihr Datenverarbeitungsvermögen (DV-Vermögen) in das Eigentum des Zweckverbandes. Die Übertragung erfolgt unter Aspekten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verträge, mit denen der Zweckverband lediglich die Verpflichtung übernimmt, die Durchführung von Aufgaben zu übernehmen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Sachmittel aus dem Bereich der Schul-IT sowie von Eigenbetrieben der Gemeinden und Kreise (§ 106 GO, § 57 KrO); in diesem Zusammenhang erfolgt keine generelle Vermögensübertragung der vorhandenen DV-Anlagen auf den Zweckverband. Die Aufteilung des DV-Vermögens aus dem Bereich der Schul-IT sowie der Eigenbetriebe wird für den jeweiligen Einzelfall in der nach § 3 Absatz 4 zu schließenden Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied über die Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt.

§ 3b Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und/oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen. Eine Übertragung der Leistungserbringung auf Dritte kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder vorgenommen werden.

§ 3c Übertragung weiterer Aufgaben durch die Verbandsmitglieder, Aufgabenerfüllung

- (1) Die Verbandsmitglieder können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die in § 3 Absätze 2 und 3 beschriebenen Aufgaben hinaus weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen.
- (2) Daneben kann dem Zweckverband im Rahmen seines Aufgabenbereichs von den Verbandsmitgliedern durch Vertrag auch lediglich die Erfüllung einzelner Aufgaben übertragen werden, ohne dass es zu einem Wechsel der Trägerschaft der Aufgabe kommt.
- (3) Für die Übernahme des Personals sowie die Vermögensübertragung gilt § 3a entsprechend.

§ 3d Aufgabenerfüllung für Dritte

- (1) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen im Wesentlichen für seine Verbandsmitglieder. Der Zweckverband kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches einzelne Aufgaben jedoch auch für Dritte erbringen.
- (2) Die Verpflichtung des Zweckverbandes, die in dieser Satzung festgeschriebenen Aufgaben für seine Mitglieder zu erfüllen, darf durch Wahrnehmung einzelner Aufgaben für Dritte nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Bedingungen zu denen der Zweckverband für Dritte Aufgaben wahrnimmt und die finanzielle Abgeltung der durch die Wahrnehmung beim Zweckverband entstehenden Kosten werden durch den jeweiligen Vertrag genauer bestimmt.

§ 4 Organe und Beiräte

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Zweckverband kann außerdem nach Maßgabe des § 11a Beiräte bilden.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, den Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorstehern und Landrätinnen oder Landräten der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Zahl der weiteren Vertreter, die die Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung entsenden, richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Arbeitsplätze:

- Mitglieder mit 151 bis zu 500 Arbeitsplätzen entsenden eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter,
- Mitglieder ab 501 Arbeitsplätzen entsenden zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter

in die Verbandsversammlung.

(3) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Kreise gelten § 46 Absatz 1 und § 40 GO entsprechend. Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird je eine Stellvertretung gewählt.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Bei einer Abberufung oder einem Rücktritt des oder der Vorsitzenden erfolgt die Wahl des Nachfolgers spätestens in der darauffolgenden Sitzung. Unter Leitung der oder des Vorsitzenden wird ihre oder seine Stellvertretung gewählt. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertretung dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Für sie oder ihn und die Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) den Erlass und die Änderung von Satzungen einschließlich der Zweckverbandssatzung,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Bestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- f) die Wahl der Hauptausschussmitglieder und der Stellvertretungen,
- g) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Stellvertretung
- h) die Entscheidungen über Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Entscheidungen bei Auflösung bzw. Aufgabenänderung des Zweckverbandes,
- j) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,

- k) die Entscheidung über Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Datenzentralen,
- l) den Abschluss von Verträgen, soweit der Gegenstand nicht der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen ist,
- m) die Bildung eines Beirates einschließlich der Bestimmung der Aufgaben und Kompetenzen des Beirates sowie die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern und
- n) die Festlegung des Berichtswesens

(2) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von ihr zu beschließen ist.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(3) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Textform, regelmäßig über das Gremien- und Bürgerinformationssystem. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Gremien- und Bürgerinformationssystem. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes „<https://www.kommunit.de>“ bekanntgemacht.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung durch Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b) Alt. 2 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird auf die Dauer von 6 Jahren durch Beschluss der Verbandsversammlung im

Angestelltenverhältnis bestellt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine 1. und 2. Stellvertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist also insbesondere zuständig für

- die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse,
- die Unterrichtung der Verbandsversammlung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes,
- die Ausführung der Gesetze.

Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers ist der Hauptausschuss.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ferner zuständig für

1. den Abschluss von Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von 250 TEUR,
2. die Entscheidung über Ansatzverschiebungen innerhalb des Haushaltes.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für die Mitarbeitenden von kommunal.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses

(1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 12 Absatz 7 GkZ i.V.m. § 45 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Hauptausschuss“.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. 8 Mitglieder werden aus dem Bereich der Kreise gewählt, weitere 8 Mitglieder aus dem Bereich der Städte, Gemeinden und Ämter. In den Hauptausschuss können auch andere Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 12 Absatz 7 GkZ i.V.m. § 46 Absatz 3 GO gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Ausschussmitglieder, die nach § 10 Absatz 2 Satz 2 gewählt wurden, nicht erreichen. Jedes Mitglied kann stellvertretende Ausschussmitglieder bis zu der Anzahl ihrer ordentlichen Ausschussmitglieder zuzüglich eines weiteren Mitgliedes vorschlagen. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit deren Ausscheiden aus dem Hauptausschuss.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss und eine Stellvertretung. Bei einer

Abberufung oder einem Rücktritt des oder der Vorsitzenden erfolgt die Wahl des Nachfolgers spätestens in der darauffolgenden Sitzung.

(4) Der Hauptausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung für die Sitzung wird ebenfalls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgestellt. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 und 5.

(5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Hauptausschussmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 sinngemäß.

(6) Für die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.

(7) Das Verfahren des Hauptausschusses kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.

(8) Es wird ein Berichtswesen in entsprechender Anwendung des § 45c GO etabliert, das von der Verbandsversammlung zu beschließen ist; die beschlussvorbereitende Entwicklung des Berichtswesens sowie dessen Anwendung erfolgen durch den Hauptausschuss.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung,
- b) der Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan,
- c) die Entgegennahme des halbjährlichen Entwicklungsberichtes der wichtigen Struktur- und Strategiedaten, einschließlich der Haushalts- und Finanzdaten mit dem Risikobericht, sowie über die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Vorgaben des Aufgaben- und Zeitplanes und die sonstigen erbrachten Leistungen,
- d) die Einberufung von Beiräten nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2.
- e) die Vorbereitung zu Festlegungen von Zielen und Grundsätzen des Zweckverbands,
- f) die Vorbereitung der von der Verbandsversammlung zu beschließenden allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf die Beschäftigten, soweit nicht durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt,
- g) die Entwicklung und Anwendung des Berichtswesens und

(2) Dem Hauptausschuss wird außerdem die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

(3) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 10 GkZ weitere Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen.

§ 11 Beiräte

(1) Die Verbandsversammlung kann, längstens für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung, Beiräte bilden, die den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 dieser Satzung beraten und unterstützen.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder vom Hauptausschuss gewählt. Ein Beirat soll neben der oder dem der Verbandsversammlung zu benennenden Vorsitzenden weitere Mitglieder haben. Die Anzahl wird im Rahmen der Aufgabenklärung durch die Verbandsversammlung festgelegt. Die Mitarbeit in den Beiräten ist ehrenamtlich.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie selbst nicht Mitglieder des jeweiligen Beirates sind.

(4) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Über die Sitzung und die darin behandelten Beratungsgegenstände sind Niederschriften zu fertigen, die dem Hauptausschuss und den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden sind. An den Sitzungen können die Beiratsmitglieder ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 3 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.

(5) Die Beiräte werden durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden einberufen; die Einberufung eines Beirates kann daneben auch durch den Hauptausschuss erfolgen.

§ 12 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(3) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nur statt, sofern eine gesetzliche Verpflichtung oder Befugnis zur Datenübermittlung besteht. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung an das Finanzamt über die erfolgte Auszahlung des Entschädigungsbetrags gemäß § 93a Abgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 15 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) entsprechend. Er ist ein Zweckverband im Sinne des § 15 Absatz 4 GkZ. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das die Verbandsmitglieder wie in der Anlage 1 aufgeführt einzubringen haben. Die Gesamthöhe des Stammkapitals ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1. Die Anlage 1 ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 lit. a des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des GkZ zu veröffentlichen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.

(4) Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern geregelt.

(5) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Grundsätzlich werden die entstehenden Kosten nach dem Verursachungsprinzip von den Verbandsmitgliedern nach Maß und Umfang der Inanspruchnahme der Tätigkeiten des Zweckverbandes aus der Aufgabenübertragung getragen. D.h. der Zweckverband finanziert sich durch eine verursachungsgerechte Umlage, die keine Gewinnaufschläge enthält.

(2) Kosten für den gemeinschaftlichen Betrieb werden durch alle Mitglieder anhand eines festzulegenden Gemeinkostenschlüssels finanziert. Direkt zuordenbare Kosten werden durch die Umlageberechnung von den Mitgliedern getragen, die die entsprechenden Tätigkeiten des Zweckverbandes aus der Aufgabenübertragung in Anspruch genommen haben.

(3) Die Kosten des Leitungsnetzes werden standortneutral aufgeteilt. Aufwendungen für Leitungsverbindungen zwischen verschiedenen Dienstgebäuden eines Anwenders sind von diesem zu tragen. Eine Ausnahme dazu gilt im Bereich der Schul-IT sowie bei Eigenbetrieben und wird in der ergänzenden Vereinbarung (§ 3 Absatz 4) geregelt.

(4) Die Verbandsmitglieder leisten Vorauszahlungen auf die zu erwartenden umzulegenden Kosten. Die konkrete Zahlungsweise für das jeweilige Haushaltsjahr wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt. Die endgültige Umlageberechnung wird nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Zweckverband ermittelt und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Für eventuell auftretende Verluste des Zweckverbandes haften sämtliche Verbandsmitglieder im Verhältnis der Zusammensetzung der Verbandsversammlung gemäß § 5 Absätze 1 und 2.

§ 18 Deckung des Eigenkapitalbedarfs

Zur Deckung des Eigenkapitalbedarfs kann der Zweckverband Sonderumlagen erheben. Dies hat durch Beschluss der Verbandsversammlung zu erfolgen.

§ 19 Jahresabschluss

(1) Für den Jahresabschluss gelten die §§ 19–24 der EigVO.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes. Der Jahresabschluss und die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind dem Hauptausschuss vorzulegen. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung in seine Beratungen einbeziehen.

(3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist gem. § 24 Absatz 3 Satz 2 EigVO bekannt zu machen.

§ 20 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, selbst wenn sie nicht den Vorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 21 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder sind die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Landkreise, Gemeinden, Städte und Ämter.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich, sofern die Verbandsversammlung die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließt. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(3) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit, mit dem § 1 Abs. 1 geändert wird (Beitrittsbeschluss), sowie eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(4) Für die Übernahme des Personals und die Vermögensübertragung gilt § 3a.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. Das ausscheidende Mitglied ist

verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes die eingebrachten Stellen/Mitarbeiter zu übernehmen.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird auf Wunsch der das ausscheidende Mitglied betreffende Datenbestand zur Verfügung gestellt. Die bei der Aufbereitung der Daten aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

(3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

(5) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder das Personal. Die Rückübertragung bzw. Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 23 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Rechtsetzungsvorhaben des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.kommunit.de> mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag bekannt gemacht.

(2) Soweit Rechtsetzungsvorhaben des Zweckverbandes bekannt gemacht werden, wird darauf in der „Holsteiner Allgemeinen Zeitung“ hingewiesen.

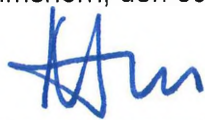
(3) Jede Person kann sich diese Satzungen und Rechtsetzungsvorhaben kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden am Sitz des Zweckverbandes in Elmshorn, Ramskamp 71–75, bereitgehalten.

§ 24 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01.08.2026, in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 01.07.2023, die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2024 sowie die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2025 sowie die 3. Änderungssatzung vom 09.12.2025 insoweit außer Kraft.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 09.07.2026



Dr. Michael Neiser
Verbandsvorsteher

Anlage 1 (Verzeichnis über das Stammkapital) der Verbandssatzung

Anlage zur Zweckverbandssatzung des IT-Zweckverbandes kommunitt

Verbandsmitglied	Stammkapital	Beitritt
Stadt Quickborn	100.000 €	28.07.2008
Kreis Pinneberg	150.000 €	28.07.2008
Amt Rantzaup	25.000 €	01.03.2012
Gemeinde Kronshagen	25.000 €	01.01.2014
Stadt Barmstedt	25.000 €	01.01.2015
Kreis Nordfriesland	150.000 €	01.01.2017
Kreis Schleswig-Flensburg	150.000 €	01.01.2017
Amt Achterwehr	25.000 €	01.07.2017
Amt Horst-Herzhorn	25.000 €	01.01.2018
Amt Hürup	25.000 €	01.07.2018
Stadt Wedel	100.000 €	01.01.2019
Amt Langballig	12.500 €	01.01.2019
Amt Südtondern	50.000 €	01.01.2019
Amt Mittelangeln	25.000 €	01.01.2019
Gemeinde Harrislee	25.000 €	01.01.2019
Amt Auenland-Südholstein	25.000 €	01.01.2019
Amt Eidertal	25.000 €	01.06.2023
Amt Geest und Marsch Südholstein	25.000 €	01.07.2020
Gemeinde Henstedt-Ulzburg	100.000 €	01.01.2021
Amt Viöl	25.000 €	01.01.2023
Amt Dänischer Wohld	25.000 €	01.01.2023
Kreis Rendsburg-Eckernförde	150.000 €	01.01.2023
Amt Südingeln	25.000 €	01.07.2023